

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 31.07.2007, zuletzt geändert am 15.05.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

In der Gemeinde Niefern-Öschelbronn dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg Verkaufsstellen im Sinne von § 2 geöffnet sein beim

Verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Kirchweih nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des Gewerbevereins sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen an einem der folgenden Sonntage:

- letzter Sonntag im September,
- erster Sonntag im Oktober,
- zweiter Sonntag im Oktober,

jeweils im Zeitraum von 12-17 Uhr oder im Zeitraum von 13-18 Uhr geöffnet sein.

Öschelbronner Frühjahrsmesse am 4. Sonntag im Monat April im Zeitraum von 12-17 Uhr oder im Zeitraum von 13-18 Uhr.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 27.02.2000 außer Kraft.

Niefern-Öschelbronn, den 31.07.2007

gez. Kurz
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Niefern-Öschelbronn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.